

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Christian Magerl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 11.05.2011

Militärische Beschränkungen für Windkraftanlagen

Neben Radaranlagen sind auch Tieffluggebiete oder Flugkorridore Gründe, aus denen die Bundeswehr Anträge auf die Errichtung von Windkraftanlagen abgelehnt hat. Eine Klage gegen solch eine Ablehnung hat beispielsweise der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zurückgewiesen.

In diesem Zusammenhang frage ich die Staatsregierung:

1. Für welche Art militärisch genutzter Flächen in Bayern ist die Erteilung von Baugenehmigungen für Windkraftanlagen aus Gründen der Landesverteidigung oder aus sonstigen Gründen ausgeschlossen?
2. Gilt dies auch für LANIA (Low Altitude Night Intercept Area) 3 und LANIA 4, wenn ja, wie groß sind die betreffenden Flächen?
3. Gilt dies auch für TRAs (Temporarily Restricted Airspace) ED-R 307 und ED-R 310, wenn ja, wie groß sind die betreffenden Flächen?
4. Wie groß ist die Tiefflugarea 7?
5. Welche Gesamtfläche nehmen die NLFS (Night Low Flying System)-Korridore in Bayern ein?
6. Gibt es bestimmte Gebiete in Bayern, die für Tiefflugübungen von Hubschraubern reserviert sind, wenn ja, wo und wie groß sind diese Gebiete?
7. Wie groß sind insgesamt die Bauschutzbereiche in Bayern
 - a) bei Militärflughäfen?
 - b) bei Zivilflughäfen?
8. Wie groß sind die Flächen, die von anderen Streitkräften in Bayern genutzt werden und in denen deshalb keine Windkraftanlagen errichtet werden können?

Antwort

der Bayerischen Staatskanzlei
vom 24.06.2011

Die an die Bayerische Staatsregierung gerichteten Fragen Ziff. 1 bis 7 a) betreffen eine Thematik, für die das Bundesministerium der Verteidigung und seine nachgeordneten Stellen zuständig sind. Bezüglich der Frage 8 wiederum sind die US-Streitkräfte unmittelbar betroffen.

Die Bayerische Staatsregierung hat daher vom Bundesministerium der Verteidigung sowie den US-Streitkräften Stellungnahmen eingeholt, die der Beantwortung der o. g. Fragen zugrunde liegen.

Zu 1.:

Militärisch genutzte Liegenschaften der Bundeswehr können nicht für den Betrieb von Windkraftanlagen genutzt werden, wenn sie insbesondere aus Gründen der Landesverteidigung für andere dienstliche Zwecke der Bundeswehr benötigt werden. Im Allgemeinen eignen sich jedoch Truppenübungsplätze für die Errichtung von Windkraftanlagen, wenn die raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen dem nicht entgegenstehen.

Ein Großteil der Übungsplätze der Bundeswehr wurden allerdings vollständig oder in Teilflächen als Fauna-Flora-Habitat- oder Vogelschutzgebiete an die EU gemeldet. Für diese Flächen gilt daher ein umweltrechtliches Verschlechterungsverbot. Unzulässig sind danach alle Vorhaben, Maßnahmen, Störungen oder Veränderungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können. Dies gilt auch für Vorhaben und Maßnahmen in benachbarter Lage zu entsprechenden Schutzgebieten. Jede geplante Nutzung ist daher generell auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes zu überprüfen und die Zulässigkeit eines Projektes im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsprüfung durch die zuständigen Naturschutzbehörden festzustellen.

Die vom Bund mit der Identifizierung und Vermarktung geeigneter Flächen von Bundeswehrliegenschaften beauftragte Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH hat bisher aufgrund der naturschutz-, raumordnungs- und bauplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen keine militärisch genutzten Liegenschaften der Bundeswehr identifizieren können, deren Eignung für den Betrieb von Windkraftanlagen hätte bestätigt werden können.

Zu 2.:

Beide in der Frage genannten LANIA-Gebiete beginnen ab einer Höhe von 2.500 Fuß über Grund (ca. 750 m). Infolge

dessen stellen die LANIA-Lufträume grundsätzlich keine militärische Beschränkung für Windenergieanlagen im Sinne der Anfrage dar.

Zu 3.:

Beide in der Frage genannten TRA-Übungsräume erstrecken sich auf den oberen Luftraum und beginnen ab einer Höhe von 24.500 Fuß (ca. 7.500 m). Die dazu gehörigen Übungsgebiete im unteren Luftraum (TRA 207 und 210) haben ihre Untergrenze in 10.000 Fuß (ca. 3.000 m). In Folge dessen stellen die TRA-Übungsräume grundsätzlich keine militärische Beschränkung für Windenergieanlagen im Sinne der Anfrage dar.

Zu 4.:

Die Größe der Low Flying Area (LFA 7) beträgt ca. 4.220 km².

Zu 5.:

Die Night Low Flying System-Korridore nehmen im Freistaat eine Fläche von ca. 15.900 km² ein.

Zu 6.:

Das gesamte Bundesgebiet ist in Hubschrauberkoordinierungsgebiete (Helicopter Flight Coordination Areas – HFCA) unterteilt. Hubschrauberkoordinierungsgebiete (HFCA) sind zur sicheren Durchführung von Tiefflügen unterhalb 100 Fuß über Grund (ca. 30 m) am Tage und unterhalb 500 Fuß über Grund (ca. 150 m) bei Nacht, insbesondere für Flüge mit Nachtsehhilfen eingerichtet worden. Weiterführende Hinweise können dem militärischen Luftfahrthandbuch (www.mil-aip.de) entnommen werden.

Zu 7. a):

Der Umfang eines Bauschutzbereiches für zivile und militärische Flughäfen und Landeplätze bemisst sich nach den Regelungen des Luftverkehrsgesetzes.

Die Bauschutzbereiche für Militärflughäfen und -landeplätze in Bayern umfassen insgesamt eine Fläche von 1.903,364 km². Diese Fläche schließt die Bauschutzbereiche der US-Streitkräfte in Bayern im Umfang von 245,685 km² mit ein.

Zu 7. b):

In Bayern gibt es insgesamt 64 zivile Flugplätze mit Bauschutzbereichen, davon 4 Flugplätze (Verkehrsflughäfen München, Nürnberg, Memmingen, Sonderflughafen Oberpfaffenhofen) mit Bauschutzbereichen nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und 60 Flugplätze mit beschränkten Bauschutzbereichen nach § 17 LuftVG.

Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG

Der Bauschutzbereich nach § 12 LuftVG umfasst die Start- und Landebahnen einschließlich Sicherheitsflächen, einen Umkreis von 6 km Halbmesser um den Flughafenbezugspunkt sowie die Anflugsektoren bis zu einem Umkreis von 15 km um den Startbahnbezugspunkt. Bauwerke innerhalb des Bauschutzbereiches sind nur dann relevant, wenn sie die in den jeweiligen Segmenten maßgeblichen Höhen überschreiten.

Beschränkter Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG

Der beschränkte Bauschutzbereich nach § 17 LuftVG umfasst einen Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt. Alle Bauwerke sind relevant.

Die Bauschutzbereiche nach §§ 12 und 17 LuftVG wirken nicht von vornherein in der Weise, dass relevante Bauwerke nicht errichtet werden dürfen. Vielmehr wird gewährleistet, dass die jeweils zuständige Luftfahrtbehörde Kenntnis von der geplanten Errichtung von Bauwerken erhält und dass Bauwerke nicht ohne Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden. Die Entscheidung über die luftverkehrsrechtliche Zustimmung treffen die Luftfahrtbehörden im Einzelfall im Lichte der §§ 12 Abs. 4, 29 Abs. 1 Satz 1 LuftVG (Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Luftfahrt) aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation.

Unabhängig vom Vorliegen eines Bauschutzbereiches dürfen Bauwerke, die eine Höhe von 100 m überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigt werden (§ 14 LuftVG). Dies betrifft regelmäßig Windkraftanlagen in Bayern.

Die Baugenehmigungsbehörden und sonstigen Genehmigungsbehörden können Informationen zu den festgesetzten Bauschutzbereichen im Rauminformationssystem Bayern abrufen und die Vorhabensträger bereits im Rahmen der Bauberatung entsprechend informieren.

Zu 8.:

Im Freistaat Bayern sind rd. 44.518 ha den US-Streitkräften nach den völkerrechtlichen Abkommen des NATO-Truppenstatuts und dem Zusatzabkommen zum NATO-Truppenstatut zur ausschließlichen Nutzung überlassen. 42.138 ha stehen davon im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, 676 ha sind dem Landeseigentum und 1.704 ha dem sonstigen Eigentum (Städte/Gemeinden/Private) zuzuordnen.

Als die flächenmäßig größten US-Liegenschaften in Bayern sind die Truppenübungsplätze Grafenwöhr und Hohenfels zu nennen.

Der Truppenübungsplatz Grafenwöhr umfasst eine Fläche von rd. 22.800 ha und ist als Gebiet DE 6336-301 mit einer Fläche von rd. 19.000 ha sowohl als Vogelschutzgebiet als auch als FFH-Fläche Bestandteil des Netzes Natura-2000.

Der Truppenübungsplatz Hohenfels mit einer Fläche von über 15.000 ha ist ebenfalls in weiten Teilen als Natura 2000-Schutzgebiet ausgewiesen.

Die US-Streitkräfte sind nach eigenen Angaben gehalten, den Energiebedarf auch durch regenerative Energie zu decken. Die Art der Energiegewinnung (Fotovoltaik, Hackschnitzelheizung oder auch Windkraftanlagen) wird derzeit von den US-Streitkräften geprüft.